



Teilrevision Grundbildung per 1.7.2020: Änderungen in den Dokumenten

Verordnung über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Art. 12	Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Art. 44. Absatz 1 Buchstabe a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt. c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Drogistin EFZ/des Drogisten EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;	Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Drogistin und des Drogisten EFZ und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
Art. 17b	-	Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer: b. das Zertifikat zum Nachweis des erforderlichen Grundwissens gemäss der Verordnung des EDI vom 28. Juni 20055 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erworben hat.
Art. 26a	-	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20.5.2020 1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nach Artikel 12 Buchstabe c, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 20.5.2020 bereits im Besitz einer gültigen Ausbildungsbewilligung sind, dürfen weiterhin als Berufsbildnerin oder Berufsbildner tätig sein. 2 Artikel 17 Buchstabe b kommt ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung. 3 Für Lernende, die ihre Bildung als Drogistin oder Drogist EFZ vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, gelten die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren (Art. 17) nach bisherigem Recht., längstens jedoch bis zum 31.12.2025

Bildungsplan Drogist/Drogistin EFZ

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite 15 / 15 Leistungsziel 1.3.6	Verordnung über die erforderlichen Sachkenntnisse zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden	Erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden
Seite 15 / 15 Leistungsziel 1.3.7	Relevante Sicherheitsmassnahmen anwenden Gesamtes Leistungsziel gestrichen, da in 1.3.6 enthalten	Handlungsalternativen aufzeigen Früher Leistungsziel 1.3.8, rutscht nach da ein Leistungsziel gestrichen
Seite 15 / 15 Leistungsziel 1.3.8	Handlungsalternativen aufzeigen Neu Leistungsziel 1.3.6	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Früher Leistungsziel 1.3.9, rutscht nach da ein Leistungsziel gestrichen



	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite - / 15 Leistungsziel 1.3.9	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Neu Leistungsziel 1.3.8	-
Seite 18 / 18 Leitziel 3	Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hauspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von anderen Produkten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hauspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von Schönheits- und Sachpflegeprodukten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Seite 30 / 30 Teil D	-	Zulassung Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten das Zertifikat gemäss Art. 17 lit. b der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ erworben haben. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannte Sachkenntnis-Prüfung des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) gemäss der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen kann frühestens im Laufe des sechsten Semesters zum ersten Mal absolviert werden.
Seite - / 32 Änderungen im Bildungsplan	-	Auflistung aller Änderungen per 1.7.2020
Seite 32 / 34 Anhang 1	...	E-Learningkurs und Onlineprüfung Sachkenntnis Als Unterlagen ergänzt
Seite 33-34 / 35-36 Anhang 2	...	Ziffer 5a, 7 sowie Sachkenntnis und Erste Hilfe als Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung hinzugefügt sowie die Ausbildungszeit im Betrieb von 1. Lj auf 1.-4. Lj geändert.
Seite - / 38 Anhang 3	-	Anhang 3: Liste der verwandten Berufe Artikel 12 Absatz c der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) regelt die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufes. Als verwandter Beruf der Drogistin oder des Drogisten EFZ zählt: Pharma-Assistentin EFZ



Standardlehrplan Drogistin/Drogist EFZ

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite - / 10 Qualifikationsverfahren	-	Zulassung Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten das Zertifikat gemäss Art. 17 lit. b der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ erworben haben. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannte Sachkenntnis-Prüfung des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) gemäss der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen kann frühestens im Laufe des sechsten Semesters zum ersten Mal absolviert werden.
Seite 37 / 40 Leistungsziel 1.3.1	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst
Seite 38 / 41 Leistungsziel 1.3.6	Verordnung über die erforderlichen Sachkenntnisse zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden	Erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden sowie die Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt
Seite 38 / 41 Leistungsziel 1.3.7	Relevante Sicherheitsmassnahmen anwenden Gesamtes Leistungsziel gestrichen, da in 1.3.6 enthalten	Handlungsalternativen aufzeigen Früher Leistungsziel 1.3.8, rutsch nach da ein Leistungsziel gestrichen
Seite 39 / 41 Leistungsziel 1.3.8	Handlungsalternativen aufzeigen Neu Leistungsziel 1.3.6	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Früher Leistungsziel 1.3.9, rutsch nach da ein Leistungsziel gestrichen
Seite 39 / - Leistungsziel 1.3.9	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Neu Leistungsziel 1.3.8	-
Seite 47 / 49 Leitziel 3	Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hauspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von anderen Produkten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	Änderung der fett gedruckten Wörter: Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hauspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von Schönheits- und Sachpflegeprodukten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Seite 47 / 50 Leistungsziel 3.1.3	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt
Seite 49 / 52 Leistungsziel 3.2.2	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst
Seite 53 / 56 Leistungsziel 4.1.6	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt



	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite - / 72 Änderungen im Standardlehrplan	-	Auflistung aller Änderungen per 1.7.2020
Seite 69 / 73 Anhang 1 Bildungsplan	...	E-Learningkurs und Onlineprüfung Sachkenntnis
Seite 70-71 / 74-75 Anhang 2	...	Ziffer 5a, 7 sowie Sachkenntnis und Erste Hilfe als Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung hinzugefügt sowie die Ausbildungszeit im Betrieb von 1. Lj auf 1.-4. Lj geändert.
Seite - / 76 Anhang 3	-	Anhang 3: Liste der verwandten Berufe Artikel 12 Absatz c der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) regelt die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufes. Als verwandter Beruf der Drogistin oder des Drogisten EFZ zählt: Pharma-Assistentin EFZ
Seite 73 / 77 Hilfsmittel		E-Learningkurs und Onlineprüfung Sachkenntnis Als Hilfsmittel ergänzt

Wegleitung Lerndokumentation

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite 4 / 4 Übersicht Leistungsziele Betrieb	...	1.3. Sachpflege: Ein Leistungsziel gestrichen. Dadurch andere Nummerierung der bleibenden Leistungsziele.

Lerndokumentation

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Seite 2 / 2 Übersicht Leistungsziele Betrieb	...	1.3. Sachpflege: Ein Leistungsziel gestrichen. Dadurch andere Nummerierung der bleibenden Leistungsziele.
Leistungsziel 1.3.1	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst
Leistungsziel 1.3.6	Verordnung über die erforderlichen Sachkenntnisse zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden	Erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen anwenden sowie die Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt
Leistungsziel 1.3.7	Relevante Sicherheitsmassnahmen anwenden Gesamtes Leistungsziel gestrichen, da in 1.3.6 enthalten	Handlungsalternativen aufzeigen Früher Leistungsziel 1.3.8, rutsch nach da ein Leistungsziel gestrichen



	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab 1.7.2020
Leistungsziel 1.3.8	Handlungsalternativen aufzeigen Neu Leistungsziel 1.3.6	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Früher Leistungsziel 1.3.9, rutsch nach da ein Leistungsziel gestrichen
Leistungsziel 1.3.9	Mit Kundinnen und Kunden in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen Neu Leistungsziel 1.3.8	-
Leitziel 3	Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hausspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von anderen Produkten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	Änderung der fett gedruckten Wörter: Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung. Darunter fallen die Herstellung von Arzneimitteln nach einer eigenen Formel (Hausspezialitäten) gemäss den Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen sowie von Schönheits- und Sachpflegeprodukten . Zur Erfüllung dieser Aufgaben beherrscht die Drogistin/der Drogist die Herstellungstechniken und handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Leistungsziel 3.1.3	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt
Leistungsziel 3.2.2	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst
Leistungsziel 4.1.6	...	Formulierung der Lerninhalte angepasst sowie Unterrichtsbereich und Semester der Berufsfachschule ergänzt

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren, gültig für QV 2021-2023

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig für Lehrbeginn 2017 – 2019 / Qualifikationsverfahren 2021 - 2023
Seite 5-6 / 5-6 Praktische Arbeit, Verkaufsförderung und Werbung	Thema für 2. Verkaufspunkt wird dem Kandidaten mitgeteilt. Er gestaltet 2. Verkaufspunkt selbständig. An der Prüfung präsentiert und kommentiert der Kandidat die Arbeit (5 Minuten) und beantwortet Fragen des Experten (10 Minuten). Der Prüfungsexperte wählt in der Drogerie einen weiteren Präsentationsbereich. Der Kandidat beurteilt den Bereich und beantwortet Fragen des Experten (5 Minuten).	Der Kandidat wählt Thema für 2. Verkaufspunkt selber, erstellt schriftliches Planungsdokument sowie Werbe- und/oder Kundenbindungsmassnahmen, gestaltet den 2. Verkaufspunkt selbständig. Verkaufsförderung wird während Prüfungswoche im Betrieb aktiv durchgeführt. An der Prüfung präsentiert und kommentiert der Kandidat die Arbeit (10 Minuten) und beantwortet die Fragen des Experten (10 Minuten). Danach gibt der Kandidat das Planungsdokument dem Experten ab. Das Dokument hat auf die Bewertung keinen Einfluss.

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren, gültig ab Lehrbeginn 2020 / QV 2024

	Gültig bis Lehrbeginn 2019	Gültig ab Lehrbeginn 2020 / Qualifikationsverfahren 2024
Seite - / 4-5 Zulassung zum Qualifikationsverfahren	-	Kandidat muss Online-Prüfung Sachkenntnis bestanden haben um am Ende des 4. Lehrjahrs zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden. Für die Erarbeitung der Kursunterlagen und die Durchführung der Prüfung sind die Berufsfachschulen zuständig. Der Kurs wie auch die Prüfung sind für die Lernenden gratis. Die Prüfung kann frühestens am Ende des 6. Semesters stattfinden.